

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt (FH)

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt (FH)

Herausgeber: Hochschule Anhalt (FH)
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt (FH)
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 18.06.2008

Organisation und Verfassung der Hochschule**Studien- und Prüfungsangelegenheiten**

PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF SCIENCE (B.Sc.) für die Studiengänge ANGEWANDTE INFORMATIK und SOFTWARELOKALISIERUNG vom 13.02.2008	4
STUDIENORDNUNG für den Bachelor-Studiengang ANGEWANDTE INFORMATIK vom 13.02.2008	33
STUDIENORDNUNG für den Bachelor-Studiengang SOFTWARELOKALISIERUNG vom 13.02.2008	40
PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF SCIENCE (M. Sc.) für den Studiengang INFORMATIONSMANAGEMENT vom 11.07.2007	46
STUDIENORDNUNG für den Master-Studiengang INFORMATIONSMANAGEMENT vom 11.07.2007	59
PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF SCIENCE (M. Sc.) für den Studiengang SOFTWARELOKALISIERUNG (SOFTWARE LOCALIZATION) vom 11.07.2007	63
STUDIENORDNUNG für den Master-Studiengang SOFTWARELOKALISIERUNG (SOFTWARE LOCALIZATION) vom 11.07.2007	76

Hochschule Anhalt (FH)

PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR OF SCIENCE (B.Sc.)

für die Studiengänge

ANGEWANDTE INFORMATIK und SOFTWARELOKALISIERUNG

vom 13.02.2008

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl.LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzmodulprüfungen
- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsver-

fahren

III. Bachelorprüfung

- § 20 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 21 Gesamtnote der Bachelorprüfung

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
- § 24 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 25 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 26 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 28 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

V. Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung
- Anlage 4: Diploma Supplement
- Anlagen 5 – 8: Anerkennung von Leistungen aus den Studiengängen Informatik und Informationsmanagement

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums in den Studiengängen Angewandte Informatik und Softwarelokalisierung. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Bachelorarbeit und deren Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Für eine Modulprüfung können Prüfungsvorleistungen und zusätzliche Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch eine Prüfungsvorleistung bzw. einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile

davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Informatik den akademischen Grad

Bachelor of Science (B. Sc.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.

(2) Das Studium enthält ein Berufspraktikum von insgesamt mindestens 12 Wochen.

(3) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Bachelorprüfung in der Regel im 6. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 5 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer. Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

II.

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk

„ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 8

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind bis 5 Kalendertage vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 3 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbeauftragten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Bachelorverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 10

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können

durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des sechsten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	-	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	-	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	-	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	-	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	-	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten.

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:
bis	1,5 sehr gut,
über	1,5 bis 2,5 gut,
über	2,5 bis 3,5 befriedigend,
über	3,5 bis 4,0 ausreichend,
über	4,0 nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

§ 14

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 15

Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 16

Einstufungsprüfung

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

§ 17

Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt (FH).

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27, und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch die Prüferin oder

den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

III.

Bachelorprüfung

§ 20

Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvorleistungen und Leistungsnachweise gemäß Anlage 3,
5. der Nachweis des 12-wöchigen Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung.

§ 21

Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das mit den Credits pro Modul gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8fache der Note nach Satz 1, dem 0,15fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 12 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3
B	über	1,3 bis 2,0
C	über	2,0 bis 3,0
D	über	3,0 bis 3,7
E	über	3,7 bis 4,0

**IV.
Bachelorarbeit und Kolloquium**

**§ 22
Zweck von Bachelorarbeit und Kolloquium**

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

**§ 23
Thema und Bearbeitungsdauer**

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger des Fachbereichs Informatik der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von zehn Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 genügt.

**§ 24
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen und Leistungsnachweise des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht erfolgreich abgelegt wurden.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

**§ 25
Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in deutscher oder englischer Sprache und mit einem deutschsprachigen und einem englischsprachigen Kurzreferat in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Arbeit in einer anderen Sprache angefertigt werden. Dies ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 23 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

**§ 26
Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muß dabei von einer Professorin / einem Professor des Fachbereichs Informatik erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Die endgültige Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten, es gilt § 12 Absatz 4.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

**§ 27
Kolloquium zur Bachelorarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann die

bzw. der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 28

Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Bachelorarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

V. Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem 01.10.2007 in den Studiengang Angewandte Informatik bzw. Softwarelokalisierung immatrikuliert wurden.

(2) Studierende, die in der Zeit vom 01.10.2004 bis 30.09.2007 in einen der beiden Bachelorstudiengänge Informatik oder Informationsmanagement immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

(3) Studierende, die gemäß Absatz (2) die Anwendung der Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung beantragen, haben Anspruch auf Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Studiengang, in dem sie bis zum Zeitpunkt des Übertritts zur vorliegenden Prüfungsordnung studiert haben. Die Anerkennung von Leistungen wird gemäß den Anlagen 5 bis 8 dieser Ordnung vorgenommen. Die Anerkennung von Leistungen, die nicht in den Anlagen 5 bis 8 aufgeführt sind, ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

§ 30

In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungsordnung

(1) Diese Bachelorprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Informatik vom 13.02.2008 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 18.07.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.06.2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 27/2008 am 18.06.2008.

Köthen, den 17.06.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde Bachelor's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich

Informatik

verleiht aufgrund der
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

<Studiengangname deutsch>

den Bachelorgrad
Bachelor of Science (B.Sc.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Computer Science

has awarded the academic degree of
Bachelor of Science (B.Sc.).

after the successful completion of examinations
following a course in

<Studiengangname englisch>

Köthen, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

Informatik

die Bachelorprüfung im Studiengang

<Studiengangname deutsch>

in der Studienrichtung

<Studienrichtung deutsch>

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's
Programme

<Studiengangname englisch>

in the field of study **<Studienrichtung englisch>**

in the Department of

Computer Science

Gesamtnote der Bachelorprüfung **X,y**

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

Credits

CCC

ECTS

A...E

Köthen, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule Compulsory Subjects	Credits Credits	Noten Grades
--	----------------------------------	-------------------------------

PM 1 CS 1 . .	C	X,y
PM n CS n	C	X,y

Wahlpflichtmodule

Electoral Compulsory Subjects

WPM 1 ECS 1 . .	C	X,y
PM n ECS n	C	X,y

Studienschwerpunkt:
Field of study:

Thema der Bachelorarbeit:
Subject of the Bachelor Thesis:

Kolloquium Colloquium	C	X,y
Bachelorarbeit Bachelor Thesis	C	X,y

Zusatzmodule

Additional Subjects

ZM 1 AS 1 . .	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); sufficient (2,6 - 3,5); adequate (3,6 - 4,0) teilgenommen = passed ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)		Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0) ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)
--	--	---

Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ein 12-wöchiges Berufspraktikum, die Bachelorarbeit, das Bachelorarbeitskolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Angewandte Informatik Pflichtmodule für die Studienrichtung Medieninformatik	Teilmodule	RPS	LNW	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Dauer	Anrech- nung⁽¹⁾	Credits
Diskrete Mathematik		1.		ja	K	120 Min	100%	5
Lineare Algebra		1.		ja	K	120 Min	100%	5
Imperative Programmierung		1.		ja	K	90 Min	100%	5
Betriebssysteme Grundlagen		1.			M	20 Min	100%	4
Mensch-Computer-Interaktion		1.	ja		K	90 Min	100%	4
Medienkonzeption und -gestaltung		1.	ja		K	90 Min	100%	5
Analysis		2.		ja	K	120 Min	100%	5
Objektorientierte Programmierung		2.	ja	ja	K	90 Min	100%	5
Vernetzte Systeme		2.	ja		B		100%	5
Softwaretechnik Analyse und Spezifikation		2.		ja	P		50%	4
			K		90 Min	50%		
Fachsprache Englisch		2.			K	90 Min	100%	4
Wissenschaftliches Arbeiten	Literatur und Fachin- formationssysteme	2.			B		20%	5
	Wissenschaftliches Schreiben				B		40%	
	Kommunikation und Präsentation				PK		40%	
Webprogrammierung		2.	ja		K	90 Min	100%	4
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik		3.		ja	K	120 Min	100%	4
Softwaretechnik Entwurf und Vorgehensmo- delle		3.		ja	P		50%	4
			K		90 Min	50%		
Datenbanksysteme Grundlagen		3.		ja	K	90 Min	100%	4
Computergrafik Grundlagen		3.		ja	K	90 Min	100%	4
Automatentheorie		3.	ja	ja	K	90 Min	100%	5
Allgemeine BWL		3.			K	90 Min	100%	4
Medienwissenschaft		3.	ja		K	90 Min	100%	5
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen		4.		ja	K	90 Min	100%	4
Datenbanksysteme Anwendungsentwicklung		4.		ja	K	90 Min	100%	4
Visualisierung		4.			P		25%	5
			K	90 Min	75%			
Formale Sprachen		4.	ja	ja	M	20 Min	100%	5
Medienproduktion		4.			B		50%	5
			M	20 Min	50%			
Computergrafik Modelle und Anwendungen		4.			P		50%	5
			K	90 Min	50%			
Künstliche Intelligenz		5.	ja		K	90 Min	100%	5
Softwareprojekt		5.			P		100%	6
Medienwirtschaft		5.	ja		B		100%	4
Datensicherheit und -schutz		6.		ja	K	90 Min	100%	5
Seminar	Seminar I	4.-6.			R+H	30 Min	50%	4
	Seminar II				R+H	30 Min	50%	
Bachelorarbeit		6.		§ 24	H		100%	12
Kolloquium zur Bachelorarbeit		6.		§ 27	PK	60 Min	100%	3

Legende: RPS – Regelprüfungssemester, LNW – Leistungsnachweis, K – Klausur, M – mündliche Prüfung, P – Projekt, H – Hausarbeit, B – Beleg, R – Referat, PK - Präsentation und Kolloquium

(1) Es wird die Anrechnung der Note für das Teilmodul auf die Modulnote gem. § 12 (3) angegeben.

Die Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) können aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Angebot an Wahlpflichtmodulen, das pro Semester aktualisiert wird, gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtmodule auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der HS Anhalt (FH) gewählt werden, sofern sie nicht Pflichtmodul in dem Studiengang sind, in dem die Studentin bzw. der Student immatrikuliert ist. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls nach dem letztgenannten Verfahren ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Angewandte Informatik Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) für die Studienrichtung Medieninformatik	RPS	LNW	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Dauer	Anrechnung	Credits
Autorensysteme	6.			B		100%	4
Contentediting	6.			H		100%	4
Cross-Media-Publishing	6.			H		100%	4
E-Learning	6.			B		100%	4
Medienanalyse	6.			B		100%	4
Spieleentwicklung	6.			B		100%	4

Legende: RPS – Regelprüfungssemester, LNW – Leistungsnachweis, K – Klausur, M – mündliche Prüfung, P – Projekt, H – Hausarbeit, B – Beleg, R – Referat

Angewandte Informatik Pflichtmodule für die Studienrichtung Mobile Systeme	Teilmodule	RPS	LNW	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Dauer	Anrech- nung ⁽¹⁾	Credits
Diskrete Mathematik		1.		ja	K	120 Min	100%	5
Lineare Algebra		1.		ja	K	120 Min	100%	5
Imperative Programmierung		1.		ja	K	90 Min	100%	5
Betriebssysteme Grundlagen		1.			M	20 Min	100%	4
Mensch-Computer-Interaktion		1.	ja		K	90 Min	100%	4
Computernetze		1.		ja	K	120 Min	100%	5
Analysis		2.		ja	K	120 Min	100%	5
Objektorientierte Programmierung		2.	ja	ja	K	90 Min	100%	5
Vernetzte Systeme		2.	ja		B		100%	5
Softwaretechnik Analyse und Spezifikation		2.		ja	P		50%	4
			K		90 Min	50%		
Fachsprache Englisch		2.			K	90 Min	100%	4
Wissenschaftliches Arbeiten	Literatur und Fachin- formationssysteme	2.			B		20%	5
	Wissenschaftliches Schreiben				B		40%	
	Kommunikation und Präsentation				PK		40%	
Grundlagen der Elektronik (Digitaltechnik)		2.		ja	K	90 Min	100%	4
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik		3.		ja	K	120 Min	100%	4
Softwaretechnik Entwurf und Vorgehensmo- delle		3.		ja	P		50%	4
			K		90 Min	50%		
Datenbanksysteme Grundlagen		3.		ja	K	90 Min	100%	4
Computergrafik Grundlagen		3.		ja	K	90 Min	100%	4
Automatentheorie		3.	ja	ja	K	90 Min	100%	5
Allgemeine BWL		3.			K	90 Min	100%	4
Mikrocomputertechnik Maschinenprogrammierung		3.			K	60 Min	100%	4
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen		4.		ja	K	90 Min	100%	4
Projektmanagement und Qualitätssicherung Grundlagen		4.			P		100%	2
Datenbanksysteme Anwendungsentwicklung		4.		ja	K	90 Min	100%	4
Visualisierung		4.			P		25%	5
			K	90 Min	75%			
Formale Sprachen		4.	ja	ja	M	20 Min	100%	5
Mikrocomputertechnik Mikrocontroller		4.	ja		K	90 Min	100%	5
Systemnahe Programmierung		4.	ja		M	20 Min	100%	4
Künstliche Intelligenz		5.	ja		K	90 Min	100%	5
Softwareprojekt		5.			P		100%	6
Mobile Information		5.			B		100%	4
Datensicherheit und -schutz		6.		ja	K	90 Min	100%	5
Seminar	Seminar I	4.-6.			R+H	30 Min	50%	4
	Seminar II				R+H	30 Min	50%	
Bachelorarbeit		6.		§ 24	H		100%	12
Kolloquium zur Bachelorarbeit		6.		§ 27	PK	60 Min	100%	3

Legende: RPS – Regelprüfungssemester, LNW – Leistungsnachweis, K – Klausur, M – mündliche Prüfung, P – Projekt,
H – Hausarbeit, B – Beleg, R – Referat, PK - Präsentation und Kolloquium

(1) Es wird die Anrechnung der Note für das Teilmodul auf die Modulnote gem. § 12 (3) angegeben.

Die Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) können aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Angebot an Wahlpflichtmodulen, das pro Semester aktualisiert wird, gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtmodule auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der HS Anhalt (FH) gewählt werden, sofern sie nicht Pflichtmodul in dem Studiengang sind, in dem die Studentin bzw. der Student immatrikuliert ist. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls nach dem letztgenannten Verfahren ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Angewandte Informatik							
Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) für die Studienrichtung	RPS	LNW	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Dauer	Anrechnung	Credits
Mobile Systeme							
Compilerbau	6.		ja	M	20 Min	100%	4
Controllerprojekt	6.			P		100%	4
Fuzzy Logik	6.	ja		K	90 Min	100%	4
Mobilfunk	6.			K	90 Min	100%	4
Numerische Algorithmen	6.			K	90 Min	100%	4
Programmierung von graphischen Oberflächen	6.			K	90 Min	100%	4

Legende: RPS – Regelprüfungssemester, K – Klausur, M – mündliche Prüfung, P – Projekt, H – Hausarbeit, B – Beleg, R – Referat, LNW – Leistungsnachweis

Angewandte Informatik Pflichtmodule für die Studienrichtung Informationsmanagement	Teilmodule	RPS	LNW	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Dauer	Anrech- nung ⁽¹⁾	Credits
Diskrete Mathematik		1.		ja	K	120 Min	100%	5
Lineare Algebra		1.		ja	K	120 Min	100%	5
Imperative Programmierung		1.		ja	K	90 Min	100%	5
Betriebssysteme Grundlagen		1.			M	20 Min	100%	4
Mensch-Computer-Interaktion		1.	ja		K	90 Min	100%	4
Kognitive Zugänge zu Informationen		1.		ja	K	90 Min	100%	5
Analysis		2.		ja	K	120 Min	100%	5
Objektorientierte Programmierung		2.	ja	ja	K	90 Min	100%	5
Vernetzte Systeme		2.			B		100%	5
Softwaretechnik Analyse und Spezifikation		2.		ja	P		50%	4
					K	90 Min	50%	
Fachsprache Englisch		2.			K	90 Min	100%	4
Wissenschaftliches Arbeiten	Literatur und Fachinfor- mationssysteme	2.			B		20%	5
	Wissenschaftliches Schreiben				B		40%	
	Kommunikation und Präsentation				PK		40%	
Terminologielehre / Dokumentenmanage- ment	Terminologielehre	2.			K	60 Min	50%	4
	Dokumentenmanage- ment	2.		ja	K	60 Min	50%	
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik		3.		ja	K	120 Min	100%	4
Softwaretechnik Entwurf und Vorgehensmo- delle		3.		ja	P		50%	4
					K	90 Min	50%	
Datenbanksysteme Grundlagen		3.		ja	K	90 Min	100%	4
Automatentheorie		3.	ja	ja	K	90 Min	100%	5
Allgemeine BWL		3.			K	90 Min	100%	4
Technisches Schreiben Grundlagen		3.			H		100%	2
Informationspolitik und -nutzung		3.			B		100%	3
Marketing		3.			K	90 Min	100%	4
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen		4.		ja	K	90 Min	100%	4
Projektmanagement und Qualitätssicherung Grundlagen		4.			P		100%	2
Datenbanksysteme Anwendungsentwicklung		4.		ja	K	90 Min	100%	4
Visualisierung		4.			P		25%	5
					K	90 Min	75%	
Formale Sprachen		4.	ja	ja	M	20 Min	100%	5
Konzeption von Informationssystemen		4.			B		100%	3
Data Mining		4.		ja	R	30 Min	100%	5
Künstliche Intelligenz		5.	ja		K	90 Min	100%	5
Softwareprojekt		5.			P		100%	6
Beispiele von Informationssysteme: KIS		5.			M	20 Min	100%	4
Datensicherheit und -schutz		6.		ja	K	90 Min	100%	5
Seminar	Seminar I	4.-6.			R+H	30 Min	50%	4
	Seminar II				R+H	30 Min	50%	
Bachelorarbeit		6.		§ 24	H		100%	12
Kolloquium zur Bachelorarbeit		6.		§ 27	PK	60 Min	100%	3

Legende: RPS – Regelprüfungssemester, K – Klausur, M – mündliche Prüfung, P – Projekt, H – Hausarbeit, B – Beleg,
R – Referat, PK - Präsentation und Kolloquium, LNW – Leistungsnachweis

(1) Es wird die Anrechnung der Note für das Teilmodul auf die Modulnote gem. § 12 (3) angegeben.

Die Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) können aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Angebot an Wahlpflichtmodulen, das pro Semester aktualisiert wird, gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtmodule auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der HS Anhalt (FH) gewählt werden, sofern sie nicht Pflichtmodul in dem Studiengang sind, in dem die Studentin bzw. der Student immatrikuliert ist. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls nach dem letztgenannten Verfahren ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Angewandte Informatik Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) für die Studienrichtung Informationsmanagement	RPS	LNW	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Dauer	Anrechnung	Credits
E-Learning	6.			B		100%	4
Fuzzy Logik	6.	ja		K	90 Min	100%	4
Mobile Information	6.			B		100%	4
Numerische Algorithmen	6.			K	90 Min	100%	4
Optimierung	6.		ja	K	90 Min	100%	4
Programmierung von graphischen Oberflächen	6.			K	90 Min	100%	4

Legende: RPS – Regelprüfungssemester, K – Klausur, M – mündliche Prüfung, P – Projekt, H – Hausarbeit, B – Beleg, R – Referat, LNW – Leistungsnachweis

Softwarelokalisierung Pflichtmodule	Teilmodule	RPS	LNW	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Dauer	Anrech- nung ⁽¹⁾	Credits
Programmierkonzepte und -paradigmen		1.		ja	K	90 Min	100%	5
Medienkonzeption und -gestaltung		1.	ja		K	90 Min	100%	5
Mensch-Computer-Interaktion		1.	ja		K	90 Min	100%	4
Lokalisierung Grundlagen		1.		ja	M	20 Min	70%	8
					K	60 Min	30 %	
Sprachvertiefung Englisch Grundlagen		1.		ja	K	90 Min	100%	4
Sprachvertiefung De/Fr/Ru Grundlagen		1.		ja	K	90 Min	100%	4
Softwaretechnik Analyse und Spezifikation		2.		ja	P		50%	4
					K	90 Min	50%	
Terminologielehre, Lokalisierungstechnologie und Dokumentenmanagement	Terminologielehre	2.		ja	K	60 Min	33%	6
	Lokalisierungstechnologie Werkzeuge und Prozesse			ja	K	90 Min	34%	
	Dokumentenmanagement				K	60 Min	33%	
Interkulturelle Kommunikation Grundkompetenz		2.	ja		B		30%	5
			ja		M	20 Min	70%	
Sprachvertiefung Englisch Grammatik und Kommunikationskompetenz		2.	ja	ja	K	90 Min	100%	5
Sprachvertiefung De/Fr/Ru Grammatik und Kommunikationskompetenz		2.	ja	ja	K	90 Min	100%	5
Wissenschaftliches Arbeiten	Literatur und Fachinformationssysteme	2.			B		20%	5
	Wissenschaftliches Schreiben			ja	B		40%	
	Kommunikation und Präsentation				PK		40%	
Betriebssysteme Grundlagen		3.			M	20 Min	100%	4
Datenbanksysteme Grundlagen		3.		ja	K	90 Min	100%	4
Informationspolitik und -nutzung		3.			B		100%	3
Terminologieverwaltung und Technisches Schreiben	Terminologieverwaltung	3.	ja		B		50%	4
	Technisches Schreiben Grundlagen			ja	H		50%	
Übersetzen fachsprachliche Grundlagen	Übersetzen Englisch fachsprachliche Grundlagen	3.		ja	K	120 Min	60%	7
	Übersetzen De/Fr/Ru fachsprachliche Grundlagen			ja	K	90 Min	40%	
Allgemeine BWL		3.			K	90 Min	100%	4
Marketing		3.		ja	K	90 Min	100%	4
Projektmanagement / Software als Gesamtprodukt	Projektmanagement und Qualitätssicherung Grundlagen	4.			P		33%	6
	Software als Gesamtprodukt			ja	B		67%	
Visualisierung		4.			P		25%	5
					K	90 Min	75%	
Lokalisierungstechnologie und Qualitätssicherung	Lokalisierungstechnologie Parser und Programmierumgebungen	4.		ja	B		40%	5
	Qualitätssicherung im Lokalisierungsprozess	4.		ja	B		60%	
Terminologiemanagement Workflow		4.		ja	M	20 Min	100%	4
Lokalisierung Englisch produktbegleitender Texte		4.		ja	K	120 Min	100%	5
Lokalisierung De/Fr/Ru produktbegleitender Texte		4.		ja	K	90 Min	100%	5
Lokalisierungsprojekt		5.			P		100%	6
Interkulturelle Kommunikation wirtschaftliche Aspekte, Seminar		5.	ja		R+H	30 Min	100%	3
Lokalisierung IT-Texte	Lokalisierung Englisch IT-Texte	5.		ja	K	90 Min	70%	6
	Lokalisierung De/Fr/Ru IT-Texte			ja	K	90 Min	30%	

Lokalisierungstechnologie Lokalisierungswerkzeuge		6.	ja		B		100%	3
Lokalisierung Englisch Online-Texte		6.		ja	K	180 Min	100%	4
Bachelorarbeit		6.		§ 24	H		100%	12
Kolloquium zur Bachelorarbeit		6.		§ 27	PK	60 Min	100%	3

Legende: RPS – Regelprüfungssemester, LNW – Leistungsnachweis, K – Klausur, M – mündliche Prüfung, P – Projekt,
H – Hausarbeit, B – Beleg, R – Referat, PK - Präsentation und Kolloquium

(1) Es wird die Anrechnung der Note für das Teilmodul auf die Modulnote gem. § 12 (3) angegeben.

Die Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) können aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Angebot an Wahlpflichtmodulen, das pro Semester aktualisiert wird, gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtmodule auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der HS Anhalt (FH) gewählt werden, sofern sie nicht Pflichtmodul in dem Studiengang sind, in dem die Studentin bzw. der Student immatrikuliert ist. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls nach dem letztgenannten Verfahren ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Softwarelokalisierung Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen)	RPS	LNW	Prüfungs- vorleistung	Prüfungsart	Dauer	Anrech- nung	Credits
E-Learning	6.			K	90 Min	100%	4
Lexikographie	6.			B		100%	4
Morphologie	6.			B		100%	4
XML und Texttechnologie	6.			B		100%	4

Legende: RPS – Regelprüfungssemester, LNW – Leistungsnachweis, K – Klausur, M – mündliche Prüfung, P – Projekt,
H – Hausarbeit, B – Beleg, R – Referat

Anlage 4: Diploma Supplement

Diploma Supplement for B.Sc. in Applied Computer Science

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1. Family Name / 1.2. First Name
Mustermann, Max
- 1.3. Date, Place, Country of birth
20 September 1985, Köthen, Germany
- 1.4. Student ID Number or Person Code
999 99 99

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1. Name of Qualification
Bachelor of Science (B. Sc.)
- 2.2. Main Fields of Study
Applied Computer Science
- 2.3. Administering Institution
Anhalt University of Applied Sciences
Department of Computer Science
- 2.4. Language of Instruction
German and English

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1. Level of Qualification
Bachelor
- 3.2. Length of Programme
3 years, full time
- 3.3. Access Requirements
General qualification for university of applied sciences entrance

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1. Mode of Study
Full time

4.2 Program Requirements

Integrated practical work, project studies, project management, 12 weeks of internship, applied research oriented bachelor thesis (10 weeks).

In the Bachelor's degree „Applied Computer Science“ the students learn to analyse, develop and apply information processing systems in different operational and social areas. Besides the special knowledge, they will possess team work capabilities together with the hereby needed social competence – demands which are highly required in professional practice. Furthermore, they will be able to communicate and collaborate together with users of IT system as well as with specialists from other disciplines. The graduates are in position to set priorities, to organize time and resources in a reasonable way and to master the procedures of project management.

Graduates in the field of study „Medieninformatik“ acquired the knowledge and methods in the core areas of Computer Science and in the media application of Computer Science. For this, they have insight and knowledge in the field of usage and effects of media. They are able to capture issues and tasks in special application fields of digital media in form and content in order to be able to develop and evaluate systems of Applied Computer Science in collaboration with experts from the corresponding application area.

Graduates in the field of study "Mobile Systeme" acquired knowledge and methods in the science and technology of design, construction, implementation, and maintenance of software and hardware components of modern computing systems and computer-controlled equipment. They are able to design computers and computer-based systems that include both hardware and software to solve novel engineering problems.

Graduates in the field of study „Informationsmanagement“ have an overview about the needs required in particular organizations, they can cope with data storage and inquiry , analyse and evaluate specialized information in a critical manner. Furthermore, they will be able to design information flows according to state-of-the-art procedures and to ensure profitable information availability for prospective users. They are endowed with substantiated knowledge and skills in the field of computer science. In addition to this, they will be able to plan, implement and administer an infrastructure for information processing and provision.

4.3 Program Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examinations, and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for “very good“, an excellent performance,
- 1.7; 2.0; 2.3 for “good“, a performance significantly exceeding the average requirements,
- 2.7; 3.0; 3.3 for “satisfactory“, a performance fulfilling average requirements in every respect,
- 3.7; 4.0 for “sufficient“, a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies,
- 5.0 for “insufficient“, a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following numerical system is additionally granted:

A	to 1,3
B	1,4 to 2,0
C	2,1 to 3,0
D	3,1 to 3,7
E	3,8 to 4,0

- 4.5 Overall Classification (in original language)
Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80%, thesis: 15%, oral examination/colloquium: 5%); cf. Certificate of Examination for a Bachelor's Degree.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to Further Study
Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.
- 5.2 Professional Status
Graduates of the Bachelor's program are competent in all aspects relating to software engineering and maintenance of software systems, both in the field of fundamental principles in Computer Science and in specific application areas.
Graduates of the Bachelor's program with a specialization in "Medieninformatik" are qualified to apply techniques and process models of computer science to develop and produce Multimedia systems and adopt them in a capable way. In cooperation with experts from design, didactics, communication studies they are able to construct, structure and manipulate multimedia information in a adequate way as well as transmit and integrate these products in information processing solutions.
Graduates of the Bachelor's program with a specialization in "Mobile Systeme" are prominent in all aspects of processes related to the design of computing systems and of computing components of products, the development and testing of prototypes, and the implementation of such systems to market. In collaboration with specialist from the field of computer engineering they are able to support engineers by installing and operating computer-based products and maintaining those products.
Graduates of the Bachelor's program with a specialization in "Informationsmanagement" are competent in all aspects relating to the management of information. They are able to plan, to install and to run computer and information systems. They can collect information, condense and categorize it. They are able to present information in time and according to the needs of targeted persons.
This award entitles the holder to apply for membership for the German Society of Computer Scientists.

6. ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional Information
This degree programme has been accredited by ASIIN, the German Accreditation Agency for Study Programs in Engineering, Informatics, Natural Sciences and Mathematics. Date of accreditation: 29.06.2007
- 6.2 Further Information Sources
About the institution: <http://www.inf.hs-anhalt.de>

7. CERTIFICATION

- This Diploma Supplement refers to the following documents:
Bachelor's Degree Certificate
Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

Diploma Supplement for B.Sc. in Software Localization

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1. Family Name / 1.2. First Name
Mustermann, Max
- 1.3. Date, Place, Country of birth
20 September 1985, Köthen, Germany
- 1.4. Student ID Number or Person Code
999 99 99

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1. Name of Qualification
Bachelor of Science (B. Sc.)
- 2.2. Main Fields of Study
Software Localization
- 2.3. Administering Institution
Anhalt University of Applied Sciences
Department of Computer Science
- 2.4. Language of Instruction
German and English

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1. Level of Qualification
Bachelor
- 3.2. Length of Programme
3 years, full time
- 3.3. Access Requirements
General qualification for university of applied sciences entrance

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1. Mode of Study
Full time
- 4.2. Program Requirements
Integrated practical work, project studies, project management, 12 weeks of internship,

applied research oriented bachelor thesis (10 weeks).

The Bachelor's program „Software Localization“ qualifies students to apply suitable measures and methods or to adapt linguistic and cultural aspects for the availability of information and for the usability of computer systems. Graduates in this field of study will possess skills and knowledge to translate technical texts using IT tools for terminology management accompanied by IT knowledge in the field of hard- and software, networks, databases and character encoding. They master logical structures and terminology of specialized fields and are in position to become quickly acquainted with new specific fields.

4.3 Program Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examinations, and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

1.0; 1.3	for “very good“, an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3	for “good“, a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3	for “satisfactory“, a performance fulfilling average requirements in every respect,
3.7; 4.0	for “sufficient“, a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0	for “insufficient“, a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following numerical system is additionally granted:

A	to 1,3
B	1,4 to 2,0
C	2,1 to 3,0
D	3,1 to 3,7
E	3,8 to 4,0

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80%, thesis: 15%, oral examination/colloquium: 5%); cf. Certificate of Examination for a Bachelor's Degree.

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

5.2 Professional Status

Graduates of the Bachelor's program master the main principles and methods of software localization and project management, and are able to apply them. They are familiar with the central topics of software localization, can integrate them in the corresponding technical spectrum and realize them in practice. Having a Bachelor's degree the graduates possess a state of knowledge which complies with the professional requirements of the application field.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

This degree programme has been accredited by ASIIN, the German Accreditation Agency for Study Programs in Engineering, Informatics, Natural Sciences and Mathematics. Date of accreditation: 29.06.2007

6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.inf.hs-anhalt.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Bachelor's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

Certification Date

Chair of the Examinations Committee
Prof. Dr. Gunther Schwenzfeger

Anlage 5: Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Studiengang Informatik, Studienrichtung Multimedia Systeme

**Studiengang Informatik
Studienrichtung Multimedia Systeme**

gem. PO vom 02.06.2004

Module / Teilmodule, die anerkannt werden
Mathematik I (Diskrete Mathematik)
Mathematik II (Lineare Algebra)
Mathematik III (Analysis 1)
Mathematik IV (Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik)
Programmierung I (Imperative Programmierung)
Programmierung II (Objektorientierte Programmierung)
Mathematik III (Analysis 2)
Betriebssysteme I (Single User)
Softwaretechnik I (Planung, Analyse, Spezifikation)
Softwaretechnik II (Entwurf und Qualitätssicherung)
Datenbanksysteme I (Grundlagen)
Datenbanksysteme II (Anwendungsentwicklung)
Computergraphik I (Grundlagen)
Theoretische Informatik I (Automatentheorie)
Theoretische Informatik II (Formale Sprachen)
Künstliche Intelligenz
Datensicherheit und -schutz
Medienkonzeption und -gestaltung
Medieninformatik
Medienwissenschaft I (Grundlagen)
Medienproduktion
Computergraphik II (Modelle und Anwendungen)
Medienwissenschaft II (Mediengeschichte und -psychologie)
Seminar I
Seminar II
Projekt
Medientechnik
Englisch

Literatur und Fachinformationssysteme
Recht
Kommunikation und Präsentation
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Wahlpflichtmodul 1 oder 2

Module / Teilmodule, die nicht anerkannt werden
Theoretische Informatik III (Algorithmentheorie) - 6. Sem.

**Studiengang Angewandte Informatik
Studienrichtung Medieninformatik**

gleichwertiges Modul / Teilm modul
Diskrete Mathematik
Lineare Algebra
Analysis
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik
Imperative Programmierung
Objektorientierte Programmierung
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen
Betriebssysteme Grundlagen
Softwaretechnik Analyse und Spezifikation
Softwaretechnik Entwurf und Vorgehensmodelle
Datenbanksysteme Grundlagen
Datenbanksysteme Anwendungsentwicklung
Computergrafik Grundlagen
Automatentheorie
Formale Sprachen
Künstliche Intelligenz
Datensicherheit und -schutz
Medienkonzeption und -gestaltung
Webprogrammierung
Medienwissenschaft
Medienproduktion
Computergrafik Modelle und Anwendungen
Medienwirtschaft
Seminar I
Seminar II
Softwareprojekt
Wahlpflichtmodul I
Fachsprache Englisch
Wissenschaftliches Arbeiten
Literatur- und Fachinformationssysteme
Wissenschaftliches Schreiben
Kommunikation und Präsentation
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Wahlpflichtmodul II

Module ohne gleichwertiges Modul in der Studienrichtung Multimedia Systeme
Visualisierung
Vernetzte Systeme
Mensch-Computer-Interaktion

Anlage 6: Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Studiengang Informatik, Studienrichtung Softwaretechnik

**Studiengang Informatik
Studienrichtung Softwaretechnik**

gem. PO vom 02.06.2004

Module / Teilmodule, die anerkannt werden
Mathematik I (Diskrete Mathematik)
Mathematik II (Lineare Algebra)
Mathematik III (Analysis 1)
Mathematik IV (Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik)
Programmierung I (Imperative Programmierung)
Programmierung II (Objektorientierte Programmierung)
Datenorganisation
Betriebssysteme I (Single User)
Betriebssysteme II (Multi User)
Softwaretechnik I (Planung, Analyse, Spezifikation)
Softwaretechnik II (Entwurf und Qualitätssicherung)
Datenbanksysteme I (Grundlagen)
Datenbanksysteme II (Anwendungsentwicklung)
Computergraphik I (Grundlagen)
Theoretische Informatik I (Automatentheorie)
Theoretische Informatik II (Formale Sprachen)
Künstliche Intelligenz
Datensicherheit und -schutz
Rechnerarchitektur
Betriebssysteme III (Systemprogrammierung)
Seminar I
Seminar II
Projektmanagement
Programmierung III (Funktionale und Logische Programmierung)
Mathematik III (Analysis 2)
Englisch

Literatur und Fachinformationssysteme
Recht
Kommunikation und Präsentation
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Module / Teilmodule, die nicht anerkannt werden
Softwareergonomie
Theoretische Informatik III (Algorithmentheorie)
Wahlpflichtmodule 1-3

**Studiengang Angewandte Informatik
Studienrichtung Mobile Systeme**

gleichwertiges Modul / Teilmodul
Diskrete Mathematik
Lineare Algebra
Analysis
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik
Imperative Programmierung
OO Programmierung
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen
Betriebssysteme Grundlagen
Vernetzte Systeme
Softwaretechnik Analyse und Spezifikation
Softwaretechnik Entwurf und Vorgehensmodelle
Datenbanksysteme Grundlagen
Datenbanksysteme Anwendungsentwicklung
Computergraphik Grundlagen
Automatentheorie
Formale Sprachen
Künstliche Intelligenz
Datensicherheit und -schutz
Computernetze
Systemnahe Programmierung
Seminar I
Seminar II
Projektmanagement und Qualitätssicherung Grundlagen
Softwareprojekt
Wahlpflichtmodul I
Wahlpflichtmodul II
Fachsprache Englisch
Wissenschaftliches Arbeiten
Literatur- und Fachinformationssysteme
Wissenschaftliches Schreiben
Kommunikation und Präsentation
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Module ohne gleichwertiges Modul in der Studienrichtung Softwaretechnik
Mensch-Computer-Interaktion
Visualisierung
Grundlagen der Digitaltechnik
Mikrocomputertechnik Maschinenprogrammierung
Mikrocomputertechnik Mikrocontroller
Mobile Information

**Anlage 7: Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen
aus dem Studiengang Informationsmanagement, Studienrichtung Informationssysteme**

**Studiengang Informationsmanagement
Studienrichtung Informationssysteme**

gem. PO vom 02.06.2004

**Studiengang Angewandte Informatik
Studienrichtung Informationsmanagement**

Module / Teilmodule, die anerkannt werden
Mathematik I (Diskrete Mathematik)
Mathematik II (Lineare Algebra)
Mathematik IV (Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik)
Programmierung I (Imperative Programmierung)
Programmierung II (Objektorientierte Programmierung)
Datenorganisation
Betriebssysteme I (Single User)
Softwaretechnik I (Planung, Analyse, Spezifikation)
Softwaretechnik II (Entwurf und Qualitätssicherung)
Datenbanksysteme I (Grundlagen)
Datenbanksysteme II (Anwendungsentwicklung)
Visualisierung
Theoretische Informatik I (Automatentheorie)
Theoretische Informatik II (Formale Sprachen)
Künstliche Intelligenz
Datensicherheit und -schutz
Kognitiver Zugang zu Informationen
Terminologieverwaltung und Dokumenten Management Systeme
Terminologieverwaltung
Dokumenten Management Systeme
Technisches Schreiben
Informationspolitik und -nutzung
Konzeption von Informationssystemen
Marketing
Data Mining
Beispiele von Informationssystemen KIS
Seminar I
Seminar II
Projektmanagement
Englisch
Literatur und Fachinformationssysteme
Recht
Kommunikation und Präsentation
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Wahlpflichtmodul 1
Wahlpflichtmodul 2

Module / Teilmodule, die nicht anerkannt werden
IT - Controlling
Multimediale Informationssysteme

gleichwertiges Modul / Teilmodul
Diskrete Mathematik
Lineare Algebra
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik
Imperative Programmierung
OO Programmierung
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen
Betriebssysteme Grundlagen
Softwaretechnik Analyse und Spezifikation
Softwaretechnik Entwurf und Vorgehensmodelle
Datenbanksysteme Grundlagen
Datenbanksysteme Anwendungsentwicklung
Visualisierung
Automatentheorie
Formale Sprachen
Künstliche Intelligenz
Datensicherheit und -schutz
Kognitive Zugänge zu Informationen
Terminologielehre / Dokumentenmanagement
Terminologielehre
Dokumentenmanagement
Technisches Schreiben Grundlagen
Informationspolitik und -nutzung
Konzeption von Informationssystemen
Marketing
Datamining
Beispiele von Informationssystemen: KIS
Seminar I
Seminar II
Projektmanagement und Qualitätssicherung Grundlagen
Softwareprojekt
Fachsprache Englisch
Wissenschaftliches Arbeiten
Literatur- und Fachinformationssysteme
Wissenschaftliches Schreiben
Kommunikation und Präsentation
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Wahlpflichtmodul I
Wahlpflichtmodul II

Module ohne gleichwertiges Modul in der Studienrichtung Informationssysteme
Analysis
Vernetzte Systeme
Mensch-Computer-Interaktion

Anlage 8: Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen aus dem Studiengang Informationsmanagement, Studienrichtung Softwarelokalisierung

Studiengang Informationsmanagement	Studiengang Softwarelokalisierung
Studienrichtung Softwarelokalisierung	
gem. PO vom 02.06.2004	
Module / Teilmodule, die anerkannt werden	gleichwertiges Modul / Teilm modul
Programmierkonzepte und -paradigmen	Programmierkonzepte und -paradigmen
Medienkonzeption und -gestaltung	Medienkonzeption und -gestaltung
Übersetzungstechnologie und Grundlagen der Webseitlokalisierung	Lokalisierung Grundlagen
Sprachvertiefung 1. FS u. 2. FS (1. Sem., 8 cp)	Sprachvertiefung Englisch Grundlagen Sprachvertiefung De/Fr/Ru Grundlagen
Softwaretechnik I (Planung, Analyse, Spezifikation)	Softwaretechnik Analyse und Spezifikation
Terminologieverwaltung und Lokalisierungstechnologie (Lokalisierungswerkzeuge und -prozesse)	Terminologielehre, Lokalisierungstechnologie und Terminologielehre Lokalisierungstechnologie Werkzeuge und Prozesse
Interkulturelle Kommunikation (Inter- und transkulturelle Grundkompetenz)	Interkulturelle Kommunikation Grundkompetenz
Sprachvertiefung 1. FS u. 2. FS (2. Sem., 4 cp)	Sprachvertiefung Englisch Grammatik und Kommunikationskompetenz Sprachvertiefung De/Fr/Ru Grammatik und Kommunikationskompetenz
Fachtext-Übersetzen F-D/R-D/E-D allgemeine technische Texte (2. Sem., 4 cp)	Sprachvertiefung De/Fr/Ru Grammatik und Kommunikationskompetenz Wissenschaftliches Arbeiten
Literatur und Fachinformationssysteme	Literatur- und Fachinformationssysteme
Technisches Schreiben - 2 von 4 cp	Wissenschaftliches Schreiben
Kommunikation und Präsentation	Kommunikation und Präsentation
Betriebssysteme I (Single User)	Betriebssysteme Grundlagen
Datenbanksysteme I (Grundlagen)	Datenbanksysteme Grundlagen
Informationspolitik und Nutzung	Informationspolitik und -nutzung Terminologieverwaltung und Technisches Schreiben
Terminologieverwaltung (3. Sem., 5 cp) - 3 von 5 cp	Terminologieverwaltung
Technisches Schreiben - 2 von 4 cp	Technisches Schreiben Grundlagen
Fachtext-Übersetzen Informatik-Texte und Kommunikationskompetenz (1. FS) (3. Sem., 8 cp)	Übersetzen fachsprachliche Grundlagen Übersetzen Englisch fachsprachliche Grundlagen Übersetzen De/Fr/Ru fachsprachliche Grundlagen
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Marketing	Marketing
Projekt- u. Terminologiemanagement und Software als Gesamtprodukt	Projektmanagement / Software als Gesamtprodukt Projektmanagement und Qualitätssicherung Grundlagen Software als Gesamtprodukt
Visualisierung	Visualisierung
Lokalisierungstechnologie (Qualitätssicherung) mit Anwendungen in der 2. Fremdsprache	Lokalisierungstechnologie und Qualitätssicherung Lokalisierungstechnologie Parser und Programmierumgebungen Qualitätssicherung im Lokalisierungsprozess
Terminologieverwaltung (3. Sem., 5 cp) - 2 von 5 cp	Terminologiemanagement Workflow
Fachtext-Übersetzen Englisch Informatik-Texte (5. Sem., 4 cp)	Lokalisierung Englisch produktbegleitender Texte
Fachtext-Übersetzen E-D/F-D/R-D allgemeine technische Texte (3. Sem., 4 cp)	Lokalisierung De/Fr/Ru produktbegleitender Texte
Projekt	Lokalisierungsprojekt
Interkulturelle Kommunikation (Dimensionen der multilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit)	Interkulturelle Kommunikation wirtschaftliche Aspekte, Seminar
Fachtext-Übersetzen D-E/E-D/F-D/R-D (4. Sem., 8 cp)	Lokalisierung IT-Texte Lokalisierung Englisch IT-Texte Lokalisierung De/Fr/Ru IT-Texte
Lokalisierungstechnologie (Anpassung und Evaluation von Lokalisierungswerkzeugen)	Lokalisierungstechnologie Lokalisierungswerkzeuge
Fachtext-Übersetzen Englisch Informatik-Texte (6. Sem., 4 cp)	Lokalisierung Englisch Online-Texte
Wahlpflichtmodul I	Wahlpflichtmodul I
Textlinguistik	Wahlpflichtmodul II
Module / Teilmodule, die nicht anerkannt werden	Module ohne gleichwertiges Modul in der Studienrichtung Softwarelokalisierung
Multimediale Informationssysteme	Mensch-Computer-Interaktion
Information & Gesellschaft und Recht	Dokumentenmanagement

Hochschule Anhalt (FH)

akademischen Grades Bachelor of Science vom 13.02.2008.

STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

ANGEWANDTE INFORMATIK

vom 13.02.2008

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Berufspraktikum
- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlagen

- 1. Studienverlaufsplan
- 2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern
 - 2a Module der Studienrichtung Medieninformatik
 - 2b Module der Studienrichtung Mobile Systeme
 - 2c Module der Studienrichtung Informationsmanagement

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss

Bachelor of Science (B. Sc.)

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Informatik.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

- 1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Angewandte Informatik der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich in der Regel eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die Absolventen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden.

(2) Im Verlauf des Studiums wird eine breite Ausbildung im Bereich der Informatik absolviert, wobei die für die Berufspraxis notwendigen theoretischen und praktischen Fachkenntnisse in zentralen Gebieten der Informatik und in Anwendungen der Informatik vermittelt werden. Die angebotenen Studienrichtungen setzen zudem unterschiedliche Schwerpunkte: in der Studienrichtung Mobile Systeme in den Anwendungen der Informatik im Bereich moderner Kommunikationstechnologien, ingenieurtechnische Kenntnisse und Arbeitsmethoden, konzeptionelle und programmiertechnische Fähigkeiten zur Entwicklung hardwarenaher Systeme sowie Kenntnisse über das technische Umfeld. In der Studienrichtung Medieninformatik in Anwendungen der Informatik in den neuen Medien sowie bei der Vermittlung von Fähigkeiten im Bereich der Erfassung, Bearbeitung und Gestaltung von Medien sowie der Nutzung und Wirkung von Medien. In der Studienrichtung Informationsmanagement in Anwendungen der Informatik zur Verwaltung, Analyse und Verteilung von Informationen sowie bei der Vermittlung von Fähigkeiten im Bereich der Erfassung, Aufbereitung und Präsentation von Informationen sowie der Nutzung und Wirkung geeigneter Medien. Ein Abschluss in der Studienrichtung Mobile Systeme eröffnet den Absolventen Tätigkeitsfelder vor allem in den Bereichen mobile und drahtlose Kommunikation. Sie können sowohl bei der Konzeption und Entwicklung mobi-

ler Systeme in diesen Bereichen mitarbeiten als auch bei der Einführung, Wartung und Pflege solcher Systeme tätig werden. Mit einem Abschluss in der Studienrichtung Medieninformatik stehen den Absolventen Tätigkeitsfelder u.a. in den Bereichen Konzeption, Gestaltung und Produktion digitaler Medien, Entwicklung von Computer Based Training- (CBT) sowie Web Based Training- (WBT) Produkten sowie Konzeption und Realisierung multimedialer Informations- und Kommunikationssysteme offen. Einsatzgebiete für Absolventen der Studienrichtung Informationsmanagement sind alle Bereiche der Dokumentation und Datenverarbeitung, in denen die Steuerung der Informationsflüsse durch automatisierte Informationsverarbeitung unterstützt werden soll.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch mindestens eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (E-learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, in der Regel pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden pro Semester.

(4) Das Berufspraktikum ist entsprechend seiner Dauer zu kreditieren.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit 6 Semester. Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem 12-wöchigen Berufspraktikum und einer Bachelorarbeit, die innerhalb von 10 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

(5) Die Ausbildung im Studiengang Angewandte Informatik wird parallel in drei Studienrichtungen angeboten. Dies sind die Studienrichtungen Medieninformatik, Mobile Systeme und Informationsmanagement. Mit der Einschreibung in den Studiengang Angewandte Informatik entscheidet sich der Student bzw. die Studentin für eine der drei Studienrichtungen und erlangt die Berechtigung, die Module der gewählten Studienrichtung gemäß Anlage 1 zu absolvieren. Ein Wechsel der Studienrichtung im Studiengang Angewandte Informatik ist nur einmal während des Studiums möglich und muss dem Prüfungsamt angezeigt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(7) Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Praktika können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 2) gesondert auszuweisen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor geregelt.

§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12 Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 12 Wochen.

(3) Die Durchführung des Berufspraktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

(4) Bereits erbrachte berufspraktische Leistungen können auf Antrag individuell angerechnet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch sie die vorgegebenen Ziele des Moduls „Berufspraktikum“ erreicht worden sind. Dies muss im Einzelfall überprüft und durch eine entsprechende Prüfungsleistung nachgewiesen werden.

§ 13 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2007 in den Studiengang Angewandte Informatik immatrikuliert wurden, gültig.

(2) Studierende, die in der Zeit vom 01.10.2004 bis 30.09.2007 in einen der beiden Bachelorstudiengänge Informatik oder Informationsmanagement immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Angewandte Informatik vom 13.02.2008 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 13.02.2008 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 18.07.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.06.2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 27/2008 am 18.06.2008.

Köthen, den 17.06.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1 : Studienverlaufsplan (Empfehlung)

1. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
2. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
3. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
4. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
5. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen, Prüfungen	12 Wochen Berufspraktikum	15 Credits Module	15 Credits Berufspraktikum
6. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen, Prüfungen	10 Wochen Bachelorarbeit	15 Credits Module	12 Credits Bachelorarbeit ; 3 Credits Kolloquium

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.
Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

(Ausweis der Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich nach Zuordnung zum Regelstudiensemester, Umfang an Semesterwochenstunden/Lehrstunden und Lehrveranstaltungsart sowie Creditierung.)

Anlage 2a

Angewandte Informatik Pflichtmodule für die Studienrichtung Medieninformatik	Teilmodule	Lehr- stun- den	Regel- semes- ter	Credits
Diskrete Mathematik		60	1.	5
Lineare Algebra		60	1.	5
Imperative Programmierung		66	1.	5
Betriebssysteme Grundlagen		48	1.	4
Mensch-Computer-Interaktion		60	1.	4
Medienkonzeption und -gestaltung		72	1.	5
Analysis		60	2.	5
Objektorientierte Programmierung		66	2.	5
Vernetzte Systeme		60	2.	5
Softwaretechnik Analyse und Spezifikation		54	2.	4
Fachsprache Englisch		48	1.+2.	4
Wissenschaftliches Arbeiten	Literatur und Fachinformationssysteme	12	2.	5
	Wissenschaftliches Schreiben	24		
	Kommunikation und Präsentation	24		
Webprogrammierung		60	2.	4
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik		60	3.	4
Softwaretechnik Entwurf und Vorgehensmodelle		54	3.	4
Datenbanksysteme Grundlagen		48	3.	4
Computergrafik Grundlagen		60	3.	4
Automatentheorie		60	3.	5
Allgemeine BWL		48	3.	4
Medienwissenschaft		66	3.	5
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen		60	4.	4
Datenbanksysteme Anwendungsentwicklung		48	4.	4
Visualisierung		48	4.	5
Formale Sprachen		60	4.	5
Medienproduktion		60	4.	5
Computergrafik Modelle und Anwendungen		48	4.	5
Künstliche Intelligenz		60	5.	5
Softwareprojekt		72	5.	6
Medienwirtschaft		48	5.	4
Datensicherheit und -schutz		60	6.	5
Seminar	Seminar I	24	4.	4
	Seminar II	24	6.	

Die Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) können aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Angebot an Wahlpflichtmodulen, das pro Semester aktualisiert wird, gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtmodule auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der HS Anhalt (FH) gewählt werden, sofern sie nicht Pflichtmodul in dem Studiengang sind, in dem die Studentin bzw. der Student immatrikuliert ist. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls nach dem letztgenannten Verfahren ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Angewandte Informatik Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) für die Studienrichtung Medieninformatik	Lehr- stun- den	Regel- se- mester	Cre- dits
Autorensysteme	48	6.	4
Contentediting	48	6.	4
Cross-Media-Publishing	48	6.	4
E-Learning	48	6.	4
Medienanalyse	48	6.	4
Spieleentwicklung	48	6.	4

Anlage 2b

Angewandte Informatik Pflichtmodule für die Studienrichtung Mobile Systeme	Teilmodule	Lehr- stun- den	Regel- semes- ter	Credits
Diskrete Mathematik		60	1.	5
Lineare Algebra		60	1.	5
Imperative Programmierung		66	1.	5
Betriebssysteme Grundlagen		48	1.	4
Mensch-Computer-Interaktion		60	1.	4
Computernetze		60	1.	5
Analysis		60	2.	5
Objektorientierte Programmierung		66	2.	5
Vernetzte Systeme		60	2.	5
Softwaretechnik Analyse und Spezifikation		54	2.	4
Fachsprache Englisch		48	1.+2.	4
Wissenschaftliches Arbeiten	Literatur und Fachinformationssysteme	12	2.	5
	Wissenschaftliches Schreiben	24		
	Kommunikation und Präsentation	24		
Grundlagen der Elektronik (Digitaltechnik)		48	2.	4
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik		60	3.	4
Softwaretechnik Entwurf und Vorgehensmodelle		54	3.	4
Datenbanksysteme Grundlagen		48	3.	4
Computergrafik Grundlagen		60	3.	4
Automatentheorie		60	3.	5
Allgemeine BWL		48	3.	4
Mikrocomputertechnik Maschinenprogrammierung		48	3.	4
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen		60	4.	4
Projektmanagement und Qualitätssicherung Grundlagen		24	4.	2
Datenbanksysteme Anwendungsentwicklung		48	4.	4
Visualisierung		48	4.	5
Formale Sprachen		60	4.	5
Mikrocomputertechnik Mikrocontroller		60	4.	5
Systemnahe Programmierung		54	4.	4
Künstliche Intelligenz		60	5.	5
Softwareprojekt		72	5.	6
Mobile Information		60	5.	4
Datensicherheit und -schutz		60	6.	5
Seminar	Seminar I	24	4.	4
	Seminar II	24	6.	

Die Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) können aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Angebot an Wahlpflichtmodulen, das pro Semester aktualisiert wird, gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtmodule auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der HS Anhalt (FH) gewählt werden, sofern sie nicht Pflichtmodul in dem Studiengang sind, in dem die Studentin bzw. der Student immatrikuliert ist. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls nach dem letztgenannten Verfahren ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Angewandte Informatik Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) für die Studienrichtung Mobile Systeme	Lehr- stun- den	Regel- semes- ter	Credits
Compilerbau	48	6.	4
Controllerprojekt	48	6.	4
Fuzzy Logik	48	6.	4
Mobilfunk	48	6.	4
Numerische Algorithmen	48	6.	4
Programmierung von graphischen Oberflächen	48	6.	4

Anlage 2c

Angewandte Informatik Pflichtmodule für die Studienrichtung Informationsmanagement	Teilmodule	Lehr- stun- den	Re- gese- meste r	Credits
Diskrete Mathematik		60	1.	5
Lineare Algebra		60	1.	5
Imperative Programmierung		66	1.	5
Betriebssysteme Grundlagen		48	1.	4
Mensch-Computer-Interaktion		60	1.	4
Kognitive Zugänge zu Informationen		60	1.	5
Analysis		60	2.	5
Objektorientierte Programmierung		66	2.	5
Vernetzte Systeme		60	2.	5
Softwaretechnik Analyse und Spezifikation		54	2.	4
Fachsprache Englisch		48	1.+2.	4
Wissenschaftliches Arbeiten	Literatur und Fachinformationssysteme	12	2.	5
	Wissenschaftliches Schreiben	24		
	Kommunikation und Präsentation	24		
Terminologielehre / Dokumentenmanage- ment	Terminologielehre	24	2.	4
	Dokumentenmanagement	24		
Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik		60	3.	4
Softwaretechnik Entwurf und Vorgehens- modelle		54	3.	4
Datenbanksysteme Grundlagen		48	3.	4
Automatentheorie		60	3.	5
Allgemeine BWL		48	3.	4
Technisches Schreiben Grundlagen		30	3.	2
Informationspolitik und -nutzung		36	3.	3
Marketing		36	3.	4
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen		60	4.	4
Projektmanagement und Qualitätssiche- rung Grundlagen		24	4.	2
Datenbanksysteme Anwendungsentwick- lung		48	4.	4
Visualisierung		48	4.	5
Formale Sprachen		60	4.	5
Konzeption von Informationssystemen		36	4.	3
Data Mining		60	4.	5
Künstliche Intelligenz		60	5.	5
Softwareprojekt		72	5.	6
Beispiele von Informationssysteme: KIS		48	5.	4
Datensicherheit und -schutz		60	6.	5
Seminar	Seminar I	24	4.	4
	Seminar II	24	6.	

Die Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) können aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Angebot an Wahlpflichtmodulen, das pro Semester aktualisiert wird, gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtmodule auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der HS Anhalt (FH) gewählt werden, sofern sie nicht Pflichtmodul in dem Studiengang sind, in dem die Studentin bzw. der Student immatrikuliert ist. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls nach dem letztgenannten Verfahren ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Angewandte Informatik Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) für die Studienrichtung Informationsmanagement	Lehr- stun- den	Regel- semes- ter	Credits
E-Learning	48	6.	4
Fuzzy Logik	48	6.	4
Mobile Information	48	6.	4
Numerische Algorithmen	48	6.	4
Optimierung	48	6.	4
Programmierung von graphischen Oberflächen	48	6.	4

Hochschule Anhalt (FH)

STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

SOFTWARELOKALISIERUNG

vom 13.02.2008

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Berufspraktikum
- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlagen

- 1. Studienverlaufsplan
- 2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Softwarelokalisierung mit dem Abschluss

Bachelor of Science (B. Sc.)

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Informatik.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

- 1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Softwarelokalisierung der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Science vom 13.02.2008.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Zum Studium (vgl. §4 (2)) kann darüber hinaus nur eine Zulassung erteilt werden, wenn in den gewählten Fremdsprachen auf dem Zeugnis der Hochschulreife jeweils keine schlechtere Bewertung als 3,0 nachgewiesen wird. Ausländische Studierende müssen in Deutsch keine schlechtere Bewertung als 3,0 in der Feststellungsprüfung eines Studienkollegs oder vergleichbare Sprachkenntnisse nachweisen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten, die Absolventen zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden.

(2) Im Verlauf des Studiums wird eine breite Ausbildung in Bereichen der Lokalisierung von Software absolviert. Die Ausbildung ist durch eine enge Verknüpfung von sprachlich-übersetzerischer und informatiknaher Ausbildung geprägt. Es werden umfassende sprachliche und übersetzerische Kenntnisse und Fähigkeiten in Englisch und einer weiteren Fremdsprache vermittelt und gleichzeitig grundlegende Kenntnisse in ausgewählten Kerngebieten der Informatik erworben. Einsatzgebiete für Spezialisten der Softwarelokalisierung sind u.a. in Lokalisierungsunternehmen, bei Übersetzungsdiensten, in Terminologieabteilungen, in Softwareunternehmen und in der freiberuflichen Übersetzertätigkeit zu finden.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch mindestens eine zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (E-learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, in der Regel pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden pro Semester.

(4) Das Berufspraktikum ist entsprechend seiner Dauer zu kreditieren.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit sechs Semester. Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem 12-wöchigen Berufspraktikum und einer Bachelorarbeit, die innerhalb von 10 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahl-

pflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

(5) Ausländische Studierende haben die Möglichkeit, Deutsch als erste und Englisch als zweite Fremdsprache zu belegen.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(7) Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Praktika können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 2) gesondert auszuweisen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor geregelt.

§ 10

Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12

Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 12 Wochen.

(3) Die Durchführung des Berufspraktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

(4) Bereits erbrachte berufspraktische Leistungen können auf Antrag individuell angerechnet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass durch sie die vorgegebenen Ziele des Moduls „Berufspraktikum“ erreicht worden sind. Dies muss im Einzelfall überprüft und durch eine entsprechende Prüfungsleistung nachgewiesen werden.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 13.02.2008 in den Studiengang Softwarelokalisierung immatrikuliert wurden, gültig.

(2) Studierende, die in der Zeit vom 01.10.2004 bis 30.09.2007 im Studiengang Informationsmanagement in der Studienrichtung Softwarelokalisierung immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Softwarelokalisierung vom 13.02.2008 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 13.02.2008 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 18.07.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.06.2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 27/2008 am 18.06.2008.

Köthen, den 17.06.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1 : Studienverlaufsplan (Empfehlung)

1. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
2. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
3. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
4. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
5. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen, Prüfungen	12 Wochen Berufspraktikum	15 Credits Module	15 Credits Berufspraktikum
6. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen, Prüfungen	10 Wochen Bachelorarbeit	15 Credits Module	12 Credits Bachelorarbeit ; 3 Credits Kolloquium

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.
Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

(Ausweis der Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich nach Zuordnung zum Regelstudiensemester, Umfang an Semesterwochenstunden/Lehrstunden und Lehrveranstaltungsart sowie Creditierung.)

Softwarelokalisierung Pflichtmodule	Teilmodule	Lehr- stun- den	Regel- semes- ter	Credits
Programmierkonzepte und -paradigmen		60	1.	5
Medienkonzeption und -gestaltung		72	1.	5
Mensch-Computer-Interaktion		60	1.	4
Lokalisierung Grundlagen		96	1.	8
Sprachvertiefung Englisch Grundlagen		54	1.	4
Sprachvertiefung De/Fr/Ru Grundlagen		54	1.	4
Softwaretechnik Analyse und Spezifikation		54	2.	4
Terminologielehre, Lokalisierungstechnologie und Dokumentenmanagement	Terminologielehre	24	2.	6
	Lokalisierungstechnologie Werkzeuge und Prozesse	24		
	Dokumentenmanagement	24		
Interkulturelle Kommunikation Grundkompetenz		60	2.	5
Sprachvertiefung Englisch Grammatik und Kommunikationskompetenz		66	2.	5
Sprachvertiefung De/Fr/Ru Grammatik und Kommunikationskompetenz		66	2.	5
Wissenschaftliches Arbeiten	Literatur und Fachinformationssysteme	12	2.	5
	Wissenschaftliches Schreiben	24		
	Kommunikation und Präsentation	24		
Betriebssysteme Grundlagen		48	3.	4
Datenbanksysteme Grundlagen		48	3.	4
Informationspolitik und -nutzung		36	3.	3
Terminologieverwaltung und Technisches Schreiben	Terminologieverwaltung	30	3.	4
	Technisches Schreiben Grundlagen	30		
Übersetzen fachsprachliche Grundlagen	Übersetzen Englisch fachsprachliche Grundlagen	48	3.	7
	Übersetzen De/Fr/Ru fachsprachliche Grundlagen	48		
Allgemeine BWL		48	3.	4
Marketing		36	3.	4
Projektmanagement / Software als Gesamtprodukt	Projektmanagement und Qualitätssicherung Grundlagen	24	4.	6
	Software als Gesamtprodukt	48		
Visualisierung		48	4.	5
Lokalisierungstechnologie und Qualitätssicherung	Lokalisierungstechnologie Parser und Programmierumgebungen	24	4.	5
	Qualitätssicherung im Lokalisierungsprozess	36		
Terminologiemanagement Workflow		36	4.	4
Lokalisierung Englisch produktbegleitender Texte		84	4.	5
Lokalisierung De/Fr/Ru produktbegleitender Texte		84	4.	5
Lokalisierungsprojekt		72	5.	6
Interkulturelle Kommunikation wirtschaftliche Aspekte, Seminar		36	5.	3
Lokalisierung IT-Texte	Lokalisierung Englisch IT-Texte	48	5.	6
	Lokalisierung De/Fr/Ru IT-Texte	24		
Lokalisierungstechnologie Lokalisierungswerkzeuge		48	6.	3
Lokalisierung Englisch Online-Texte		48	6.	4

Die Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) können aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Angebot an Wahlpflichtmodulen, das pro Semester aktualisiert wird, gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtmodule auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der HS Anhalt (FH) gewählt werden, sofern sie nicht Pflichtmodul in dem Studiengang sind, in dem die Studentin bzw. der Student immatrikuliert ist. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls nach dem letztgenannten Verfahren ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Softwarelokalisierung Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen)	Lehr- stun- den	Regel- semes- ter	Credits
E-Learning	48	6.	4
Lexikographie	48	6.	4
Morphologie	48	6.	4
XML und Texttechnologie	48	6.	4

Hochschule Anhalt (FH)

PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF SCIENCE (M. Sc.)

für den Studiengang

INFORMATIONSMANAGEMENT

vom 11.07.2007

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen
- § 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzmodulprüfungen
- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung

- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

III. Masterprüfung

- § 20 Bestandteile der Masterprüfung
- § 21 Gesamtnote der Masterprüfung

IV. Masterarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Masterarbeit und Kolloquium
- § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
- § 24 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 25 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 26 Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 28 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

V. Schlussbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung
- Anlage 4: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Hochschulprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten, sich selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch fachübergreifend anzueignen und diese anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen. Die Hochschulprüfung bereitet auf eine mögliche Promotion vor.

(2) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Masterarbeit und deren Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn be-

kannt gegeben. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Informatik den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.)

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung in der Regel im 4. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Es sind mindestens 120 Credits im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich nachzuweisen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 5 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer. Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

II.

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des

Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 8

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind bis **5 Kalendertage** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH)

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistung(en) im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 3 geregelt. Das Prüfungsergebnis ist im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbefugten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbstständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Masterverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 10

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten und Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

§ 14

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits, Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 15

Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 16 Einstufungsprüfung

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

§ 17 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit

einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

III. Masterprüfung

§ 20 Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3.

§ 21 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,8-Fache der Note nach Satz 1, dem 0,15-fachen der Masterarbeitsnote und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 12 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3
B	über	1,3 bis 2,0
C	über	2,0 bis 3,0
D	über	3,0 bis 3,7
E	über	3,7 bis 4,0

IV. Masterarbeit und Kolloquium

§ 22 Zweck von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, die fachlichen Zu-

sammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die gewonnenen Erkenntnisse und die Beherrschung wissenschaftlicher Methoden sollen überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form dargestellt werden. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 23

Thema und Bearbeitungsdauer

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger des Fachbereichs Informatik der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(2) Die Masterarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 genügt.

§ 24

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 2. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

§ 25

Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen

Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in deutscher oder englischer Sprache und mit einer deutschsprachigen und einer englischsprachigen bibliographischen Zusammenfassung, in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Arbeit in einer anderen Sprache angefertigt werden. Dies ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 26

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten soll dabei von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Informatik erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Die endgültige Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten, es gilt § 12 Absatz 4.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsausschuss anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

§ 27

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachterinnen und Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist nach § 12 Absatz 5 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 28

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

V.

Schlussbestimmungen

§ 29

In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 11.07.2007 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 18.07.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.06.2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 27/2008 am 18.06.2008.

Köthen, den 17.06.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde Master's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), GeburtsOrt (place of birth)

Die Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich

Informatik

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

Informationsmanagement

den Mastergrad
Master of Science (M.Sc.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Computer Science

has awarded the academic degree of
Master of Science (M.Sc.).

after the successful completion of examinations
following a course in

Information Management

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

Informatik

die Masterprüfung im Studiengang

Informationsmanagement

bestanden.

has passed all examinations on the Master's
Programme

Information Management

in the Department of

Computer Science

Gesamtnote der Masterprüfung

Final Grade of Examination for a Master's Degree

X,y

Credits

CCC

ECTS

A...E

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule Compulsory Subjects	Credits Credits	Noten Grades
PM 1 CS 1 . .	C	X,y
PM n CS n	C	X,y

Wahlpflichtmodule

Electoral Compulsory Subjects

WPM 1 ECS 1 . .	C	X,y
PM n ECS n	C	X,y

Studienschwerpunkt:

Field of study:

Thema der Masterarbeit:

Subject of the Master Thesis:

Kolloquium Colloquium	C	X,y
Masterarbeit Master Thesis	C	X,y

Zusatzmodule

Additional Subjects

ZM 1 AS 1 . .	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); sufficient (2,6 - 3,5); adequate (3,6 - 4,0)

teilgenommen = passed

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Masterarbeit, das Masterarbeitskolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Master-Studiengang Informationsmanagement Pflichtmodule	RPS	Vorleistung	Prüfungsart	Dauer	Anrechnung	Credits
Fortgeschrittene Datenbanktechnologien, Seminar	1.		R	45 Min	100%	5
Management von Informationssystemen, Seminar	1.		R	45 Min	100%	5
Datenstrukturen und Austauschformate in der Texttechnologie	1.	LNW	B		100%	5
Modelltheorie	1.	LNW	M	30 Min	100%	5
IT-Controlling	1.		H		100%	5
Unternehmensführung	1.		K	90 Min	100%	5
Terminologiemanagement in Unternehmen	2.	LNW	B		100%	5
Computergrafik-Programmierung	2.	LNW	K	90 Min	100%	5
Technisches Schreiben für Online-Medien	2.	LNW	B		100%	5
Statistische Methoden des Data Mining	2.	LNW	R	30 Min	100%	5
Wissensmanagement und Rechercheprojekt	2.		P		100%	5
Geo-Datenbanken	3.		K	90 Min	100%	5
Multimediale Informationen, Softwareprojekt	3.		P		100%	5
Social Software, Seminar	3.		R	45 Min	100%	5
Projekt- und Qualitätsmanagement in Softwareprojekten	3.	LNW	B		100%	5
e-commerce / e-government	3.		K	90 Min	100%	5
Masterarbeit	4.	§ 24	H		100%	25
Kolloquium zur Masterarbeit	4.	§ 27	PK	90 Min	100%	5

Legende: RPS – Regelprüfungssemester, K – Klausur, M – mündliche Prüfung, P – Projekt, H – Hausarbeit, B – Beleg, R – Referat, LNW – Leistungsnachweis, PK - Präsentation und Kolloquium

Die Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) können aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Angebot an Wahlpflichtmodulen, das pro Semester aktualisiert wird, gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtmodule auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der HS Anhalt (FH) gewählt werden, sofern sie nicht Pflichtmodul in dem Studiengang sind, in dem die Studentin bzw. der Student immatrikuliert ist. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls nach dem letztgenannten Verfahren ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Master-Studiengang Informationsmanagement Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen)	RPS	Vorleistung	Prüfungsart	Dauer	Anrechnung	Credits
Competitive Intelligence	2.-3.	LNW	H		50%	5
			R	45 Min	50%	
Dokumentation	2.-3.	LNW	H		50%	5
			R	45 Min	50%	
Usability Engineering	2.-3.	LNW	K	90 Min	100%	5
Visualisierung von Datenmengen	2.-3.	LNW	H		50%	5
			R	45 Min	50%	

Legende: RPS – Regelprüfungssemester, K – Klausur, M – mündliche Prüfung, P – Projekt, H – Hausarbeit, B – Beleg, R – Referat, LNW – Leistungsnachweis

Anlage 4: Diploma Supplement

Teil	Inhalt	
1	INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	Persönliche Daten
1.1	Family Name	Name
1.2	First Name	Vorname
1.3	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
2	INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	Master im Studiengang Informationsmanagement Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Informatik
2.1	Name of Qualification	Master of Science für Studiengang Informationsmanagement
2.2	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Masterprüfung
2.3	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
2.4	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Informatik, Staatliche Hochschule
2.5	Language of Instruction	Deutsch
3	INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION	Ebene der Qualifikation
3.1	Level of Qualification	Master
3.2	Length of Programme	vier Semester
3.3	Access Requirements	abgeschlossenes Hochschulstudium
4	INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED	Studieninhalte und Studienerfolg
4.1	Mode of Study	viersemestriges Vollstudium (direkt)
4.2	Programme Requirements	Studienanforderungen - Studienverlaufsbeschreibung - Modulfolge (ca. ½ Seite)
4.3	Programme Details	Modularisiertes viersemestriges Studium und 18-wöchiger Abschlussarbeit
4.4	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
4.5	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
5	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION	Funktionen der Qualifikation
5.1	Access to Further Study	Zugang zur Promotion
5.2	Professional Status	Beruflicher Status – berufsqualifizierend
6	ADDITIONAL INFORMATION	Zusätzliche Informationen
6.1	Additional Information	konsekutiver, anwendungsorientierter Masterstudiengang
6.2	Further Information Sources	siehe www.hs-anhalt.de
7	CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT	Zertifizierung des Diploma Supplements
7.1	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
7.2	Certifying Official	Prof. Dr. Y – Prüfungsausschussvorsitzende(r)
7.3	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
7.4	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
8	INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK-Beschluss vom 10.10.2003)

Hinweis: Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache dem Zeugnis beizulegen!

Hochschule Anhalt (FH)

STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

INFORMATIONSMANAGEMENT

vom 11.07.2007

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	In-Kraft-Treten

Anlagen

1. Studienverlaufsplan
2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den konsekutiven, anwendungsorientierten Masterstudiengang Informationsmanagement mit dem Abschluss

Master of Science (M. Sc.)

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Informatik.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des konsekutiven und anwendungsorientierten Studienganges Informationsmanagement der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science vom 11.07.2007.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Informationsmanagement oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Sofern eine Zulassung zum Studium erteilt wird, können im Fall fehlender fachlicher Voraussetzungen Auflagen zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse erteilt werden. Die Auflagen beinhalten in der Regel das Ablegen von Modulprüfungen im Bachelorstudiengang "Angewandte Informatik". Die Zahl der auf diese Weise zu erwerbenden Credits darf in der Summe 30 cp nicht übersteigen.

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters. Erstmals wird der Studiengang zum Wintersemester 2007/2008 angeboten. Ein Studienbeginn in einem Sommersemester ist auf Antrag möglich. In einem solchen Fall ist vom Antragsteller eine individuelle Vereinbarung über den Ablauf des Studiums mit dem Fachbereich Informatik abzuschließen.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studiemöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Informationen haben sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen, in einigen Branchen zu dem wichtigsten Produktionsfaktor entwickelt, der sich durch seinen Überfluss auszeichnet. Dieser Überfluss der Informationen ist die große Herausforderung an das Informationsmanagement. In diesem Studiengang erarbeiten sich die Studierenden das Rüstzeug, sich erfolgreich dieser Herausforderung zu stellen. Sie werden wissenschaftliche Methoden lernen, die richtige Information zu richtigen Zeit zielgruppenadäquat bereitzustellen und sie so in handlungsrelevantes Wissen zu transformieren.

(2) Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine breite interdisziplinäre Ausbildung gewährleistet und vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Informatik, Sprachwissenschaft und Betriebswirtschaft vermittelt. Damit wird ein Einsatz der Absolventinnen und Absolventen an allen Übergangsstellen von Information zu Wissen ermöglicht.

(3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Aufnahme eines Qualifizierungsverfahrens das mit einer Promotion abschließt.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernschnitt, der durch Prüfungsleistungen oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 genannt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (E-learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, in der Regel pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitsstunden. Für die Master-Thesis und das Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Masterabschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen. (s. Anlage 2).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und einer Masterarbeit, die innerhalb von 20 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet, diese sind auch als Internetvorlesungen möglich.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Dialog kann auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master geregelt.

**§ 10
Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma
Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

**§ 11
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Informationsmanagement vom 11.07.2007 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Informatik vom 11.07.2007 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 18.07.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.06.2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 27/2008 am 18.06.2008.

Köthen, den 17.06.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1 Studienverlaufsplan

1. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Projekte, Blockveranstaltungen, Prüfungen	30 Credits
2. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Projekte, Blockveranstaltungen, Prüfungen	30 Credits
3. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Projekte, Blockveranstaltungen, Prüfungen	30 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.

Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Anlage 2 Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

Master-Studiengang Informationsmanagement Pflichtmodule	Credits	Lehr- stunden	Regel- semester
Fortgeschrittene Datenbanktechnologien, Seminar	5	48	1.
Management von Informationssystemen, Seminar	5	36	1.
Datenstrukturen und Austauschformate in der Texttechnologie	5	60	1.
Modelltheorie	5	48	1.
IT-Controlling	5	48	1.
Unternehmensführung	5	60	1.
Terminologiemanagement in Unternehmen	5	48	2.
Computergrafik-Programmierung	5	60	2.
Technisches Schreiben für Online-Medien	5	48	2.
Statistische Methoden des Data Mining	5	60	2.
Wissensmanagement und Rechercheprojekt	5	60	2.
Geo-Datenbanken	5	60	3.
Multimediale Informationen, Softwareprojekt	5	60	3.
Social Software, Seminar	5	36	3.
Projekt- und Qualitätsmanagement in Softwareprojekten	5	48	3.
e-commerce / e-government	5	60	3.

Die Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) können aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Angebot an Wahlpflichtmodulen, das pro Semester aktualisiert wird, gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtmodule auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der HS Anhalt (FH) gewählt werden, sofern sie nicht Pflichtmodul in dem Studiengang sind, in dem die Studentin bzw. der Student immatrikuliert ist. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls nach dem letztgenannten Verfahren ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Master-Studiengang Informationsmanagement Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen)	Credits	Lehr- stunden	Regel- semester
Competitive Intelligence	5	48	2. / 3.
Dokumentation	5	48	2. / 3.
Usability Engineering	5	48	2. / 3.
Visualisierung von Datenmengen	5	48	2. / 3.

Hochschule Anhalt (FH)

PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF SCIENCE (M. Sc.)

für den Studiengang

SOFTWARELOKALISIERUNG (SOFTWARE LOCALIZATION)

vom 11.07.2007

Aufgrund der §§ 77 Absatz 2 Nr. 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256) wird die nachfolgende Prüfungsordnung genehmigt.

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsamt
- § 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

II. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditierungen
- § 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 13 Wiederholung von Prüfungen

- § 14 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 15 Zusatzmodulprüfungen
- § 16 Einstufungsprüfung
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 19 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

III. Masterprüfung

- § 20 Bestandteile der Masterprüfung
- § 21 Gesamtnote der Masterprüfung

IV. Masterarbeit und Kolloquium

- § 22 Zweck von Masterarbeit und Kolloquium
- § 23 Thema und Bearbeitungsdauer
- § 24 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 25 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 26 Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 28 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

V. Schlussbestimmungen

- § 29 In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung
- Anlage 4: Diploma Supplement

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zweck der Prüfungen und Ziel des Studiums

(1) Die Hochschulprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Masterstudiengang. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt sowie die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten, sich selbstständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auch fachübergreifend anzueignen und diese anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen. Die Hochschulprüfung bereitet auf eine mögliche Promotion vor.

(2) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 3), der Masterarbeit und deren Kolloquium. Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Modul zusammen; sie können auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen. Als Vorleistungen einer Modulprüfung können Leistungsnachweise nach Anlage 3 gefordert werden. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert die Studentin bzw. der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der

Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von der Prüfenden bzw. dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Modulprüfungen oder Teile davon enden grundsätzlich mit einer Note nach § 12 oder einem Leistungsnachweis.

(3) In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Informatik den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.)

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

§ 3 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Die Studienordnung und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung in der Regel im 4. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Es sind mindestens 120 Credits im Pflicht- und im Wahlpflichtbereich nachzuweisen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und eine Studentin bzw. ein Student. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der

Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Die bzw. der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie bzw. er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über ihre bzw. seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 5 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Der Leiterin bzw. dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 6 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. die Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. die Beisitzer. Als Prüferinnen bzw. Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis nur für eine Teilprüfung erteilt wurde. Zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst

mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 9 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 4 Absatz 9 entsprechend.

II.

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Kreditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Kreditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bzw. in dessen Rechtsnachfolge werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt (FH) angerechnet werden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 12. Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „ausreichend“ bzw. 4,0 aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 8

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 3 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Zulassungsvoraussetzungen (Prüfungsvorleistungen, Leistungsnachweise) gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen sind bis **5 Kalendertage** vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 11 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt (FH)

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistung(en) im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in Anlage 3 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungsgruppe gemäß § 6 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer sind vor der Notenfestsetzung zu hören. Der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer obliegen im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 3 geregelt. Das Prüfungsergebnis ist im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von der Prüferin bzw. dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder künstlerischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in seminaristischer Form unter Betreuung von Prüfungsbefugten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten der Projektgruppe und selbständige Beiträge der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Bei der Prüfungsform Präsentation und Kolloquium wird das Kolloquium als mündliche Prüfung durchgeführt und mit der Präsentation gemeinsam bewertet. In dem Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat ihre bzw. seine Entwurfsarbeiten erläutern und verteidigen oder ihre bzw. seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt (FH) bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für das Masterverfahren.

(11) Macht die Studentin bzw. der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 10

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 9 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungsgruppe. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungsgruppe kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 9 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studentinnen bzw. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der

Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 14 und § 17.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes durch Aushang im Prüfungsamt des Fachbereiches unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Setzt sich die Prüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, sind sie gewichtet zu werten und ggf. zu erbringende Leistungsnachweise einzubeziehen.

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:
bis	1,5 sehr gut,
über	1,5 bis 2,5 gut,
über	2,5 bis 3,5 befriedigend,
über	3,5 bis 4,0 ausreichend,
über	4,0 nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt IV) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 6 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Teil- bzw. Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(3) Die Art der Prüfungen nach § 9 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(4) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(5) Wird die Abschlussprüfung (§ 22) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

§ 14

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 3 sowie die erreichten Credits. Diploma Supplement (s. Anlage 4), Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig ein Diploma Supplement sowie die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades überreicht. Zeugnis und Diploma Supplement erhalten das Datum nach § 2.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

**§ 15
Zusatzmodulprüfungen**

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 3 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

**§ 16
Einstufungsprüfung**

Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist nicht vorgesehen.

**§ 17
Ungültigkeit der Prüfung**

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

**§ 18
Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen**

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung oder Teilprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt. Die 1. Prüferin bzw. der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 19
Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 27 und 28 dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an die 1. Prüferin bzw. den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. An-

derenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

**III.
Masterprüfung**

**§ 20
Bestandteile der Masterprüfung**

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
4. die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3.

**§ 21
Gesamtnote der Masterprüfung**

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,8-Fache der Note nach Satz 1, dem 0,15-fachen der Masterarbeitsnote und dem 0,05-fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 12 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventinnen und Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventinnen oder Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird die ECTS-Note an Hand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3
B	über	1,3 bis 2,0
C	über	2,0 bis 3,0
D	über	3,0 bis 3,7
E	über	3,7 bis 4,0

**IV.
Masterarbeit und Kolloquium**

**§ 22
Zweck von Masterarbeit und Kolloquium**

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist die Studentin bzw. der Student, dass sie bzw. er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die gewonnenen Erkenntnisse und die Beherrschung wissenschaftlicher Methoden sollen überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form dargestellt werden. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

**§ 23
Thema und Bearbeitungsdauer**

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch die Prüferin bzw. den Prüfer nach Anhörung der Studentin bzw. des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger des Fachbereichs Informatik der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(2) Die Masterarbeit ist von der Professorin bzw. dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an die Studentin bzw. den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss eine Professorin oder ein Professor der Hochschule Anhalt (FH) sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 22 Absatz 3 und § 25 Absatz 1 genügt.

**§ 24
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 2. Fachsemesters gemäß Anlage 3 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 23.

**§ 25
Besondere Forderungen an eine Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autorinnen und Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in deutscher oder englischer Sprache und mit einer deutschsprachigen und einer englischsprachigen bibliographischen Zusammenfassung, in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Arbeit in einer anderen Sprache angefertigt werden. Dies ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

**§ 26
Bewertung der Masterarbeit**

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten soll dabei von einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Informatik erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Die endgültige Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten, es gilt § 12 Absatz 4.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 12 Absatz 2.

**§ 27
Kolloquium zur Masterarbeit**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 20 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann die bzw. der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und mindestens noch einer Prüferin bzw. noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutach-

terinnen und Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Die oder der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterarbeitskolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat der Autorin bzw. des Autors, eventuell auch aller Autorinnen bzw. Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 12 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 12 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist nach § 12 Absatz 5 durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 28

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht bei der ersten Masterarbeit Gebrauch gemacht wurde. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt die Studentin bzw. der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“

bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

V.

Schlussbestimmungen

§ 29

In-Kraft-Treten der Masterprüfungsordnung

(1) Diese Masterprüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 11.07.2007 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 18.07.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.06.2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr.27/2008 am 18.06.2008.

Köthen, den 17.06.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde Master's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), GeburtsOrt (place of birth)

Die Hochschule Anhalt (FH)
Fachbereich

Informatik

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

Softwarelokalisierung

den Mastergrad
Master of Science (M.Sc.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
Computer Science

has awarded the academic degree of
Master of Science (M.Sc.).

after the successful completion of examinations
following a course in

Software Localization

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt (FH)
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

Informatik

die Masterprüfung im Studiengang

Softwarelokalisierung

bestanden.

has passed all examinations on the Master's
Programme

Software Localization

in the Department of
Computer Science

Gesamtnote der Masterprüfung **X,y**

Final Grade of Examination for a Master's Degree

Credits **CCC**

ECTS **A...E**

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule Compulsory Subjects	Credits Credits	Noten Grades
PM 1 CS 1 . .	C	X,y
PM n CS n	C	X,y

Wahlpflichtmodule

Electoral Compulsory Subjects

WPM 1 ECS 1 . .	C	X,y
PM n ECS n	C	X,y

Studienschwerpunkt:

Field of study:

Thema der Masterarbeit:

Subject of the Master Thesis:

Kolloquium Colloquium	C	X,y
Masterarbeit Master Thesis	C	X,y

Zusatzmodule

Additional Subjects

ZM 1 AS 1 . .	C	X,y
ZM n AS n	C	X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); sufficient (2,6 - 3,5); adequate (3,6 - 4,0)

teilgenommen = passed

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Masterarbeit, das Masterarbeitskolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Master-Studiengang Softwarelokalisierung	Teilmodule	RPS	Vorleistung	Prüfungsart	Dauer	Anrechnung	Credits
Pflichtmodule							
Lokalisierung Englisch-Deutsch produktinterner Texte		1.	LNW	K	90 Min	100%	5
Lokalisierung Deutsch-Englisch produktinterner Texte		1.	LNW	K	90 Min	100%	5
Technisches Schreiben produktbegleitender Texte	Technisches Schreiben Deutsch produktbegleitender Texte	1.	LNW	K	90 Min	60%	5
	Technisches Schreiben Englisch produktbegleitender Texte	1.	LNW	K	90 Min	40%	
Lokalisierung von GUIs		1.		M	30 Min	100%	5
Datenstrukturen und Austauschformate in der Texttechnologie		1.	LNW	B		100%	5
Softwareentwicklung und Internationalisierung		1.		B		100%	5
Lokalisierung produktexterner Texte	Lokalisierung Englisch-Deutsch produktexterner Texte	2.	LNW	K	90 Min	60%	5
	Lokalisierung Deutsch-Englisch produktexterner Texte		LNW	K	90 Min	40%	
Technisches Schreiben für Online-Medien		2.	LNW	B		100%	5
Maschinelles Übersetzen / CAT / Terminologieverwaltung		2.	LNW	K	90 Min	100%	5
Usability Engineering		2.	LNW	K	90 Min	100%	5
Qualitätssicherung sprachliche Aspekte		2.	LNW	B		100%	5
Lokalisierung IT-Anwendungen	Lokalisierung Englisch-Deutsch IT-Anwendungen	3.	LNW	K	90 Min	50%	4
	Lokalisierung Deutsch-Englisch IT-Anwendungen		LNW	K	90 Min	50%	
Lokalisierung interaktiver Benutzungsoberflächen		3.	LNW	P		100%	5
Projekt- und Qualitätsmanagement in Softwareprojekten		3.	LNW	B		100%	5
Lokalisierung von Grafik und Multimedia		3.	LNW	B		100%	5
Recht		3.	LNW	K	90 Min	100%	3
Internationales Marketing		3.	LNW	B		100%	3
Masterarbeit		4.	§ 24	H		100%	25
Kolloquium zur Masterarbeit		4.	§ 27	PK	90 Min	100%	5

Legende: RPS – Regelprüfungssemester, K – Klausur, M – mündliche Prüfung, P – Projekt, H – Hausarbeit, B – Beleg, R – Referat, LNW – Leistungsnachweis, PK - Präsentation und Kolloquium

Die Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) können aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Angebot an Wahlpflichtmodulen, das pro Semester aktualisiert wird, gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtmodule auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der HS Anhalt (FH) gewählt werden, sofern sie nicht Pflichtmodul in dem Studiengang sind, in dem die Studentin bzw. der Student immatrikuliert ist. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls nach dem letztgenannten Verfahren ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Master-Studiengang Softwarelokalisierung	RPS	Vorleistung	Prüfungsart	Dauer	Anrechnung	Credits
Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen)						
Fachübersetzen mit Analyse	2.-3.	LNW	K	90 Min	100%	5
Schriftsysteme, Codierung und Makro-Programmierung	2.-3.	LNW	B		100%	5
Textlinguistik	2.-3.	LNW	R+H	45 Min	100%	5

Legende: RPS – Regelprüfungssemester, K – Klausur, M – mündliche Prüfung, P – Projekt, H – Hausarbeit, B – Beleg, R – Referat, LNW – Leistungsnachweis

Anlage 4: Diploma Supplement

Teil	Inhalt	
1	INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION	Persönliche Daten
1.1	Family Name	Name
1.2	First Name	Vorname
1.3	Date, Place; Country of Birth	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4	Student ID Number or Person Code	Matrikel-Nr.
2	INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION	Master im Studiengang Softwarelokalisierung Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Informatik
2.1	Name of Qualification	Master of Science für Studiengang Softwarelokalisierung
2.2	Main Fields of Study	siehe Zeugnis der Masterprüfung
2.3	Name of Awarding Institution	Hochschule Anhalt (FH)
2.4	Administering Institution	Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Informatik, Staatliche Hochschule
2.5	Language of Instruction	Deutsch, Englisch
3	INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION	Ebene der Qualifikation
3.1	Level of Qualification	Master
3.2	Length of Programme	vier Semester
3.3	Access Requirements	abgeschlossenes Hochschulstudium
4	INFORMATION ON THE CONTENTS AND THE RESULTS GAINED	Studieninhalte und Studienerfolg
4.1	Mode of Study	viersemestriges Vollstudium (direkt)
4.2	Programme Requirements	Studienanforderungen - Studienverlaufsbeschreibung - Modulfolge (ca. ½ Seite)
4.3	Programme Details	Modularisiertes viersemestriges Studium und 18-wöchige Abschlussarbeit
4.4	Grading Scheme	Notenskalen aus §§ 12 und 21 anfügen
4.5	Overall Classification	Gesamtbewertung aus dem Zeugnis
5	INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION	Funktionen der Qualifikation
5.1	Access to Further Study	Zugang zur Promotion
5.2	Professional Status	Beruflicher Status – berufsqualifizierend
6	ADDITIONAL INFORMATION	Konsekutiver, anwendungsbezogener Masterstudiengang
6.1	Additional Information	Zusätzliche Informationen
6.2	Further Information Sources	siehe www.inf.hs-anhalt.de
7	CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT	Zertifizierung des Diploma Supplements
7.1	Place/Date of Certification	Ort/Datum der Ausstellung des Diploma Supplements
7.2	Certifying Official	Prof. Dr. Y – Prüfungsausschussvorsitzende(r)
7.3	Official Post	Dienststellung/Dienststellenadresse
7.4	Seal/Stamp	Siegel/Stempel
8	INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM	Information über das nationale Hochschulsystem. (KMK-Beschluss vom 10.10.2003)

Hinweis: Das Diploma Supplement ist in englischer Sprache dem Zeugnis beizulegen!

Hochschule Anhalt (FH)

STUDIENORDNUNG

für den Master-Studiengang

SOFTWARELOKALISIERUNG (SOFTWARE LOCALIZATION)

vom 11.07.2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlagen

- 1. Studienverlaufsplan
- 2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den konsekutiven, anwendungsorientierten Masterstudiengang „Softwarelokalisierung“ mit dem Abschluss

Master of Science (M. Sc.)

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Informatik.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

- 1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Die Prüfungsordnung des konsekutiven und anwendungsorientierten Studienganges „Softwarelokalisierung“ der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science vom 11.07.2007.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Softwarelokalisierung oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren Dauer sowie umfassende Kenntnisse des Englischen und Deutschen.

(2) Sofern eine Zulassung zum Studium erteilt wird, können im Fall fehlender fachlicher Voraussetzungen Auflagen zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse erteilt werden. Die Auflagen beinhalten in der Regel das Ablegen von Modulprüfungen in den Bachelorstudiengängen "Softwarelokalisierung" und/oder "Angewandte Informatik". Die Zahl der auf diese Weise zu erwerbenden Credits darf in der Summe 30 cp nicht übersteigen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters. Erstmals wird der Studiengang zum Wintersemester 2007/2008 angeboten. Ein Studienbeginn in einem Sommersemester ist auf Antrag möglich. In einem solchen Fall ist vom Antragsteller eine individuelle Vereinbarung über den Ablauf des Studiums mit dem Fachbereich Informatik abzuschließen.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneignung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Ziel des Studiums ist, durch die Vermittlung von umfangreichen Kenntnissen des Softwareentwicklungsprozesses, der Internationalisierung von Software, der technischen sowie der fach- und fremdsprachlichen Kompetenz, die zur zielmarktgerechten Anpassung von Softwareprodukten erforderlich ist, die Absolventen zu befähigen, Lokalisierungsprozesse für unterschiedliche Online-Medien adäquat zu konzipieren und durch ihr interdisziplinäres Kompetenzspektrum bei der Lokalisierung auftretende Probleme im Diskurs zwischen Softwareentwicklern und Sprachexperten zu lösen. Ein weiteres Studienziel ist es, auch die der Produktion und Lokalisierung der produktbegleitenden Materialien zugrunde liegenden Mechanismen theoretisch und praktisch zu erlernen, um das gesamte Know-how für das Projektmanagement komplexer Lokalisierungsprojekte zu erwerben.

(2) Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine breite interdisziplinäre Ausbildung gewährleistet und Kenntnisse aus den Bereichen der Informatik, der Lokalisierungstechnologie sowie Fachsprachenausbildung vermittelt. Damit wird ein Einsatz der Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der die Entwicklung von Software begleitenden Internationalisierung in Softwareunternehmen, in Lokalisierungsagenturen und an den verschiedenen Stellen der Zuliefererkette von Lokalisierungsdienstleistern ermöglicht.

(3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Aufnahme eines Qualifizierungsverfahrens das mit einer Promotion abschließt.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistungen oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 genannt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und der Masterarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Fernbetreuung durch das Internet (E-learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, in der Regel pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden. Für die Master-Thesis und das Kolloquium werden 30 Credits vergeben.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Masterabschluss sind mindestens 120 Credits nachzuweisen (s. Anlage 2).

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen und einer Masterarbeit, die innerhalb von 20 Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 2). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet, diese sind auch als Internetvorlesungen möglich.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden. Dieser Dialog kann auch über das Internet als Ferndialog geführt werden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen. Sie können von den Lehrenden über das Internet betreut werden.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Masterarbeit und dem Kolloquium zur Masterarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Masterprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master geregelt.

**§ 10
Zeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Masterurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

**§ 11
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Master-Studienganges „Softwarelokalisierung“ vom 11.07.2007 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Informatik vom 11.07.2007 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 18.07.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 17.06.2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 27/2008 am 18.06.2008.

Köthen, den 17.06.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1 Studienverlaufsplan

1. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Projekte, Blockveranstaltungen, Prüfungen	30 Credits
2. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Projekte, Blockveranstaltungen, Prüfungen	30 Credits
3. Semester	12 Wochen Vorlesungen inkl. Praktika, Übungen	6 Wochen Projekte, Blockveranstaltungen, Prüfungen	30 Credits
4. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.

Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Anlage 2 Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern

Master-Studiengang Softwarelokalisierung Pflichtmodule	Teilmodule	Lehr- stunden	Regel- semes- ter	Credits
Lokalisierung Englisch-Deutsch produktinterner Texte		54	1.	5
Lokalisierung Deutsch-Englisch produktinterner Texte		54	1.	5
Technisches Schreiben produktbegleitender Texte	Technisches Schreiben Deutsch produktbegleitender Texte	36	1.	5
	Technisches Schreiben Englisch produktbegleitender Texte	24		
Lokalisierung von GUIs		48	1.	5
Datenstrukturen und Austauschformate in der Texttechnologie		60	1.	5
Softwareentwicklung und Internationalisierung		48	1.	5
Lokalisierung produktexterner Texte	Lokalisierung Englisch-Deutsch produktexterner Texte	42	2.	5
	Lokalisierung Deutsch-Englisch produktexterner Texte	30		
Technisches Schreiben für Online-Medien		48	2.	5
Maschinelles Übersetzen / CAT / Terminologieverwaltung		48	2.	5
Usability Engineering		48	2.	5
Qualitätssicherung sprachliche Aspekte		60	2.	5
Lokalisierung IT-Anwendungen	Lokalisierung Englisch-Deutsch IT-Anwendungen	36	3.	4
	Lokalisierung Deutsch-Englisch IT-Anwendungen	24		
Lokalisierung interaktiver Benutzungsoberflächen		42	3.	5
Projekt- und Qualitätsmanagement in Softwareprojekten		48	3.	5
Lokalisierung von Grafik und Multimedia		48	3.	5
Recht		36	3.	3
Internationales Marketing		42	3.	3

Die Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen) können aus dem in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Angebot an Wahlpflichtmodulen, das pro Semester aktualisiert wird, gewählt werden. Darüber hinaus können Wahlpflichtmodule auch aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der HS Anhalt (FH) gewählt werden, sofern sie nicht Pflichtmodul in dem Studiengang sind, in dem die Studentin bzw. der Student immatrikuliert ist. Die Wahl eines Wahlpflichtmoduls nach dem letztgenannten Verfahren ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

Master-Studiengang Softwarelokalisierung Wahlpflichtmodule (zwei sind zu wählen)	Lehr- stunden	Regel- semester	Credits
Fachübersetzen mit Analyse	48	2. / 3.	5
Schriftsysteme, Codierung und Makro-Programmierung	48	2. / 3.	5
Textlinguistik	48	2. / 3.	5